

**per E-Mail**

Bundesministerium für Verkehr und digitale  
Infrastruktur

Leiterin des Referates G 10 – Grundsatzangele-  
genheiten, Finanz- und Wettbewerbspolitik  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

**Der Präsident**

München, 05. November 2019

**Stellungnahme der BSVI zum Planungsbeschleunigungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Erarbeitung des neuen Planungsbeschleuni-  
gungsgesetzes.

Die BSVI begrüßt die Bemühungen zur Planungsbeschleunigung in Deutschland und insbe-  
sondere, dass der Vorschlag für die Wiedereinführung der Präklusion aufgegriffen worden ist.  
Aufgrund der kurzen Frist ist der BSVI leider nur eine cursorische Durchsicht der zur Verfü-  
gung gestellten Unterlagen möglich gewesen.

Die BSVI geht davon aus, dass die in dem beauftragten Gutachten identifizierten verfassungs-  
und europarechtlichen Aspekte für die Regelung einer Präklusion in dem Gesetzesentwurf aus-  
reichend Berücksichtigung gefunden hat.


Eine Klarstellung, wann eine Änderung einer vorhandenen Infrastruktur vorliegt, ist weiter  
notwendig. Der Versuch, den unbestimmten Rechtsbegriff der „Änderung einer Infrastruktur“  
zu konkretisieren, ist positiv zu bewerten. Aus Sicht der BSVI sind jedoch mehr als die gewähl-  
ten konkreten Beispiele notwendig.

Mit der für das Fernstraßengesetz gewählten Formulierung „in sonstiger Weise erheblich bau-  
lich umgestaltet“ würde ein weiterer auslegungsbedürftiger Begriff eingeführt, der besser kon-  
kreter gefasst werden muss.

Auf eine mit dieser Änderung verbundenen finanzielle Entlastung der Kommunen bei Eisen-  
bahnkreuzungsmaßnahmen des Bundes möchten wir an dieser Stelle nicht eingehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Präsident der BSVI